

Aktuelle Rechtsfragen und Beratung von Schutzsuchenden aus der Ukraine

Maria Kalin, Fachanwältin im Migrationsrecht

Kanzlei am Ulmer Münster
Münsterplatz 13, 89073 Ulm
km@kanzleiammuenster.de

Stand: April 2022

Inhaltsübersicht

- **Einreise und visumsfreier Aufenthalt**
 - Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel
- **Aufenthalt gemäß § 24 AufenthG**
 - Die Massenzustromsrichtlinie und ihre Folgen
 - Anwendungsbereich
 - Grundlagen
 - Verteilung und Wohnen
 - Leistungen
 - Arbeiten und Bildung
 - Spurwechsel
 - Verhältnis zum Asylverfahren
- **Drittstaatler*innen**

Einreise und legaler Aufenthalt

■ Visumsfreie Einreise

90 Tage in 180 Tagen im Schengenraum

- Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) - gilt bis zum 23.05.2022, Verlängerung geplant
 - Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels
 - keine Registrierung erforderlich bis zum **23.05.2022**
 - Rückwirkend ab dem 24.02.2022
 - auch nicht für Drittstaatler*innen, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben
 - auch Ukrainer*innen die sich bereits in der BRD aufgehalte haben
 - Einholung eines Aufenthaltstitels in Deutschland ist möglich

Visumsfreier Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel (nicht § 24 AufenthG)

- 90 Tage und nochmals weitere 90 Tage nach Verlängerung möglich
 - Antrag bei der Ausländerbehörde (Wohn- oder Aufenthaltsort)
 - Überbrückungs- und Härtefalleistungen in den ersten drei Monaten, § 23 Abs. 3 S. 3 SGB XII
 - dann – nach Verlängerung des visumfreien Aufenthalts wohl reguläre Sozialleistungen
 - keine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

■ § 24 AufenthG

Wer bekommt ihn und was bedeutet er?

Die Massenzustromsrichtlinie

- Folge des Jugoslawienkrieges – schnellen Schutz ermöglichen
- Durchführungsbeschluss vom 04.03.2022 zur Aufnahme von Vertriebenen nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG vom 20.07.2001 über Mindestnormen zur Gewährung vorübergehenden Schutzes (EU-DFB)

Folgen:

- BMI vom 14.03.2022 (**BMI-Hinweis**)
 - Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
 - https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/BMI_Rundschreiben__24_220314.pdf
- § 24 AufenthG findet Anwendung

Personen, die § 24 AufenthG erhalten können (I)

Einreise

- jederzeit nach dem 24.02.2022
- Ausreise aus der Ukraine nicht lange vorher
- Aufenthalt in der EU kurz vor diesem Zeitpunkt und Rückkehr nun unmöglich

Ukrainische Staatsangehörige

- Aufenthalt am 24.02.2022 in der Ukraine
- bei Aufenthalt in der BRD
 - wenn ihr Titel nicht verlängert werden kann oder die Voraussetzung dafür entfällt
- Pass, Passersatz, Identitätsnachweis, Unterlagen

Personen, die § 24 AufenthG erhalten können (II)

Staatenlose oder Personen mit asylrechtlichem Schutz

- Vorlage eines ukr. GFK-Passes oder entsprechenden Nachweises

Familienangehörige dieser Personen

- Ehegatten; (unverheiratete) Partner*innen in einer dauerhaften Beziehung; minderjährige ledige Kinder (auch des Ehegatten); enge Verwandte, die bereits mit der berechtigten Person im Familienverband lebten und von dieser (größtenteils) abhängig sind
- Problem: Drittstaater-Eltern ukrainischer Kinder

Personen, die § 24 AufenthG erhalten können (III) – Drittstaater*innen

Personen mit Daueraufenthaltsrecht (Art. 2 Abs. 2 EU-DFB)

- wenn eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder die Herkunftsregion nicht möglich ist
- dies gilt jedenfalls dann, wenn ihnen in der BRD eine Duldung zu erteilen wäre

Personen mit Aufenthaltstitel für die Ukraine

- nicht nur vorübergehender Aufenthalt (i.d.R. über 90 Tage)
- z.B. auch Schutzsuchende oder Studierende
- dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland ist nicht möglich

Ausschluss von § 24 AufenthG

- **Staatenlose** ohne Nachweis eines asylrechtlichen Schutzes
 - hier bleibt nur der Verweis auf das nationale Asylverfahren
- Personen **ohne Nachweis** über einen rechtmäßigen Aufenthalt – oder ein Aufenthaltsrecht – für die Ukraine am 24.02.2022
- Personen die sich **nur vorübergehend** in der Ukraine aufgehalten haben (Tourismus, Geschäftsreisen, etc.)
- Personen, die **sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren** können

Grundlagen § 24 AufenthG

- Zuständig ist die **Ausländerbehörde**
- Erteilung für **zwei Jahre** ab frühestens dem 04.03.2022 (EU-Beschluss bis zum 04.03.2024)
 - gebührenfrei
 - keine weitere Verlängerung möglich
- **geklärte Identität**
 - Pass
 - ohne Pass: Reiseausweis für Ausländer (grauer Pass) mit entsprechender Laufzeit des Aufenthaltstitels
- vor Erteilung des eAT wird eine **Fiktionsbescheinigung** ausgestellt
 - um den Zugang zum Arbeitsmarkt oder Integrationskursen zu ermöglichen

Verteilung und Wohnen

BMI Schreiben vom 14.03.2022

- seit dem 16.03.2022 Verteilung nach der Registrierung
- verantwortlich ist das **BAMF** über das EASY-System (wie bei Schutzsuchenden im Asylverfahren), Grundlage ist der **Königsteiner Schlüssel**
 - soll möglichst tagesaktuell angepasst werden
 - Quoten in % (gerundet)
BW (13), BY (15,5), BE (5), BB (3), HB (1), HH (2,6), HE (7,5), MV (2),
NI (9), NW (21), RP (5), SL (1), SN (5), ST (2,7), SH (3,4), TH (2,6)
- **Zuweisung** erfolgt an ein Bundesland, die dortige Verteilung und Unterbringung ist Ländersache
- **Privat untergekommene Personen** werden auf die Quote angerechnet

Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

- **Wohnsitzauflage** für drei Jahre ab Anerkennung (im Asylverfahren) und die Dauer des § 24 AufenthG
- grds. für das Bundesland, dass auch während des Asylverfahrens zuständig war, bzw. in das die Zuweisung erfolgte
- **Ausnahmen** (von einem Mitglied der Familie zu erfüllen):
 - Arbeitsverhältnis mind. 15 Std./Woche und mind. 710,-€
 - Ausbildungs- oder Studienplatz
 - Kernfamilie lebt woanders
 - Härtefälle, z.B. Pflege von Angehörigen, medizinische Versorgung
- entfällt die Ausnahme innerhalb von drei Monaten, soll die Auflage bei § 24 AufenthG wieder auferlegt werden dürfen

Leistungen

- Anspruch auf Leistungen nach dem **AsylbLG** (s.o.)
 - Zuständig ist das **Sozialamt** (nicht das Jobcenter)
 - Meldung als arbeitssuchend bei der **Bundesagentur für Arbeit**
 - etwas geringer als Hartz IV
 - keine Mehrbedarfe
 - besonders problematisch sind Gesundheitsleistungen (nur Akutes soll behandelt werden)
- (noch) kein BAföG (Änderung geplant), aber BAB
- kein Kindergeld, Wohngeld
- Änderung zu **SBG II** in Aussicht

Leistungen nach dem AsylbLG

- **Grundleistungen**, §§ 3 ff AsylbLG
 - in Aufnahmeeinrichtungen: **162 €**
 - persönlicher Bedarf eines Erwachsenen, soweit nicht durch Sachleistungen gedeckt
 - außerhalb der Aufnahmeeinrichtung: zusätzlich **202 €**
 - notwendiger Bedarf
- Geringere Sätze für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder
- **Keine Mehrbedarfszuschläge** – etwa für Alleinerziehende oder Schwangere – allenfalls **unabweisbarer Bedarf** oder Einmalzahlungen nach **§ 6 AsylbLG**
- **Analogleistungen** gemäß SGB XII nach **18** Monaten Aufenthalt, § 2 AsylbLG (dies bedeutet etwas mehr Geld)
- Uneinheitliche Handhabung hinsichtlich **Gesundheitskarte**

Zugang zum Arbeitsmarkt

- § 24 Abs. 6 AufenthG sieht hier Beschränkungen vor
 - Widerspruch zu Art. 12 RL 2001/55 EG
 - daher besteht ein **vollständiger Zugang zum Arbeitsmarkt**
 - Selbstständige oder abhängige Tätigkeit ist möglich
- soll beim Aufenthaltstitel entspr. erwähnt werden, auch ohne, dass bereits ein konkretes Angebot besteht
- Arbeiten ist **ab dem Erhalt der Fiktionsbescheinigung** möglich

Zugang zu Bildung

- kein Anspruch auf **Integrationskurse**
 - Zulassung nach Erhalt der Fiktionsbescheinigung möglich
 - Anmeldung über das BAMF, bzw. beim Träger
 - <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/Integrationsangebote/integrationsangebote-node.html>
- **Sprachkurse**
 - noch keine bundeseinheitliche Regelung
- **Schule**
 - auch für ausländische Kinder gilt die Schulpflicht
 - z.T. Onlineunterricht auf ukrainisch
 - Zugang zu den Schulen ist Ländersache

Familiennachzug

- ab Erhalt des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG
- auch innerhalb Europas möglich
- § 29 Abs. 4 AufenthG
 - für **Ehegatten**, eingetragene Lebenspartner*innen, **minderjährige ledige Kinder**
 - kein familiäres Zusammenleben anderen Orts möglich
 - **von den Voraussetzungen des § 5 AufenthG soll abgesehen werden** (Lebensunterhalt, Wohnraum, etc.)
 - Die Nachziehenden erhalten selbst § 24 AufenthG, aber ein Kettennachzug ist nicht möglich
- für **sonstige Angehörige** gilt § 36 Abs. 2 AufenthG
 - nur besondere Härtefälle

Spurwechsel in einen anderen Aufenthalt

- **§ 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG** lässt keinen Wechsel zu
 - Anwendung str., nur Sekundärmigration (?)
- anders der **BMI-Hinweis, Rn. 8.2**
 - die Beantragung eines anderen Aufenthaltstitels soll möglich sein
 - Wahlmöglichkeit und parallel bestehende Aufenthaltsrechte sind möglich
 - was die Folge für den Aufenthalt nach § 24 AufenthG ist, ist nicht klar
 - Hinweis insb. auf die §§ 16a (Ausbildung), 18a (Fachkraft mit Berufsausbildung) und 18b (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)
- Wirkung noch strittig – aber insbesondere für Drittstaatler*innen relevant

■ § 24 AufenthG vs. Asyl

Unterschiede und Verhalten des BAMF

Allgemeines zum Asylverfahren für Personen aus der Ukraine

- Rn. 8 BMI-Hinweis
- BAMF setzt derzeit alle Verfahren für Personen aus der Ukraine aus (unabhängig von deren Nationalität)
- Schutzgesuche von aus der Ukraine Kommenden wird als Antrag auf § 24 AufenthG gewertet
 - erst ein förmlicher Asylantrag leitet das Verfahren ein
 - das Verfahren ruht, solange ein Schutz nach § 24 besteht, § 32a Abs. 1 S. 1 AsylG
 - zur Durchführung eines Asylverfahrens muss auf § 24 AufenthG verzichtet werden oder dieser erloschen sein
 - nach Ablauf des § 24 muss innerhalb eines Monats angezeigt werden, dass das Verfahren fortgesetzt werden soll
- Belehrungspflichten sind geregelt

Vor- und Nachteile eines Asylverfahrens

In jedem Fall muss individuell abgewogen werden:

Vorteile

- asylrechtlicher Schutz ggf. länger
- schnellere Aufenthaltsverfestigung
- höhere Sozialleistungen bei Anerkennung
 - insb. bessere Krankenversorgung / Therapien möglich

Nachteile

- Verpflichtung zum Wohnen im Lager
- Folgen des § 10 AufenthG – Sperre für viele andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten
- Einreise- und Aufenthaltsverbot

Drittstaatler*innen

§ 24 AufenthG, Asylantrag oder Rückkehr

Drittstaatler*innen und § 24 AufenthG

- Problematisch ist, wer hier prüft, ob diese Personen sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können
 - Zuständigkeit bei der Ausländerbehörde, aber Kompetenz beim BAMF
 - Beteiligung des BAMF entspr. § 72 Abs. 2 AufenthG (?)
 - laut BMI soll noch eine Klarstellung erfolgen
- Aufenthalt jedenfalls bis zum **23.05.2022** legal (vorauss. 31.08.22)
- vorher:
 - alternative Aufenthaltsmöglichkeiten prüfen
 - *Antrag auf § 24 AufenthG, hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots bei der ABH*
 - *Ausführen, warum eine Rückkehr unmöglich ist*
- *sonst bleibt nur der Asylantrag mit seinen Folgen*

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 AufenthG

- **Lebensunterhaltssicherung,**
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 3 AufenthG
 - SBG II-Satz + Miete + Krankenversicherung
 - SGB II: ca. 380€ Erwachsene, 300€ Kinder

- **ausreichender Wohnraum**
 - Orientierung § 5 WoBindG, § 17 WoFG
 - 12qm pro Erwachsenen, 6qm pro Kind ab 12 Jahren

- **Identität ist geklärt**
 - Pass, Geburtsurkunde, DNA-Test

- **Einreise mit dem richtigen Visum**
 - Problem beim nachträglichen Entstehen des Grundes
 - Zumutbarkeit

§ 16b AufenthG

■ Studium

- auch für eine studienvorbereitende Maßnahme, z.B. einen Sprachkurs
- Beschäftigung nur eingeschränkt möglich
- Probleme
 - Zulassung zum Studium
 - Sprachkenntnisse
 - Lebensunterhaltssicherung gemäß BAföG (monatl. etwa 744,- € zzgl. Studiengebühren)
 - DAAD oder andere Stipendien
 - BAföG-Zugang (soll für § 24 AufenthG kommen)

Weiterführende Hinweise

■ Informationsübersicht

■ <https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine>

■ (auch) für Ukrainer*innen

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/informationen-einreise-ukraine-node.html>

■ Hinweise zur Ukraine

■ UkraineAufenthÜV: <https://www.buzer.de/UkraineAufenthUeV.htm>

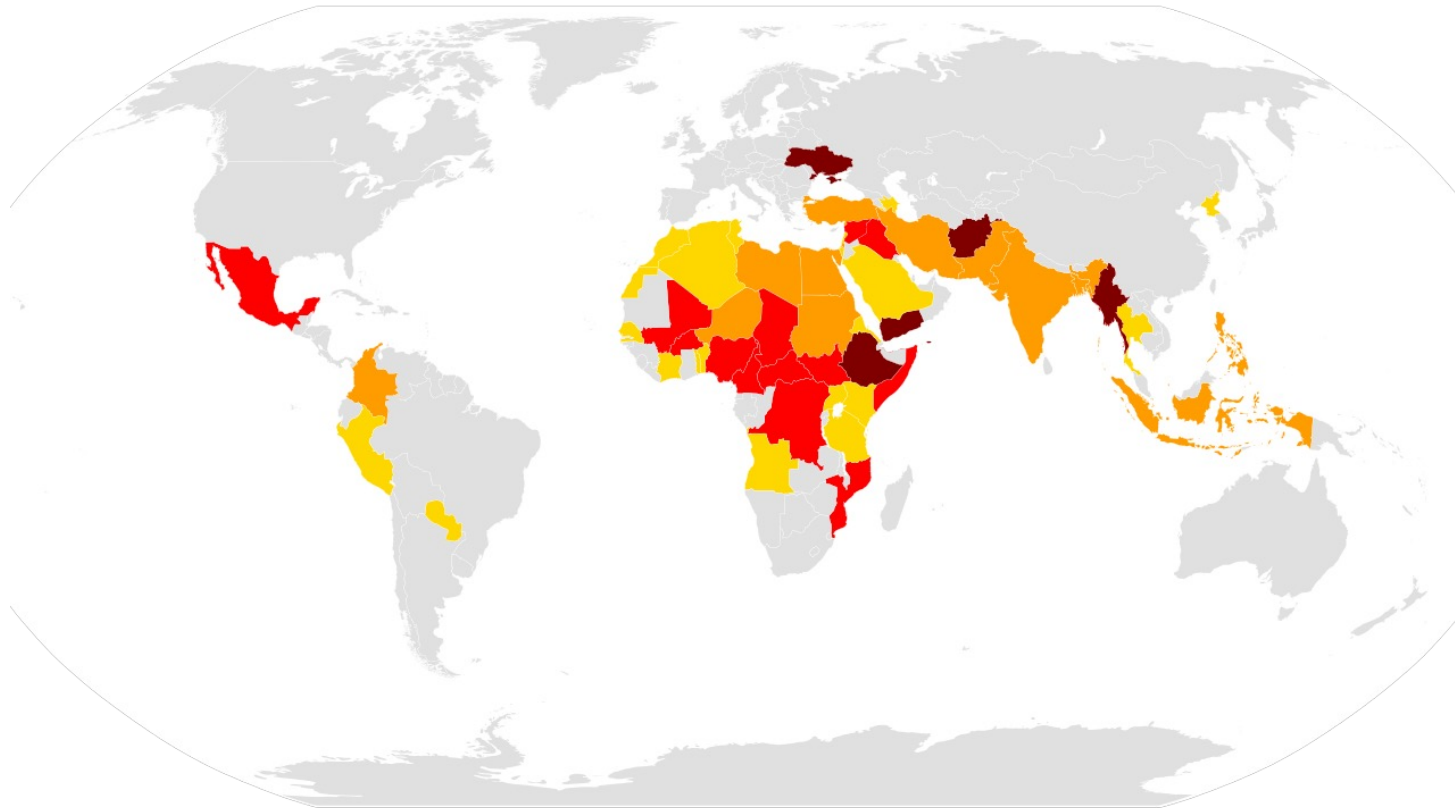
■ Hinweis BMI:

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/BMI_Rundschreiben__24_220314.pdf

■ Zuweisungsregelung:

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/Anlage_BMI_Rundschreiben_EASY_220315.pdf

Danke für Ihr Engagement!



Von Futuretrillionaire, CC BY-SA 3.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=22118731>, Stand 10.03.2022

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und alles Gute!